

7 Thesen zur Legitimität des Einsatzes von Vernehmungstaktiken

Panel im Rahmen der Fachtagung

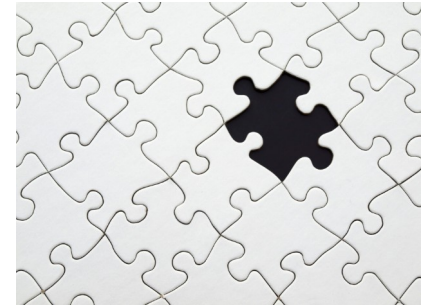


Das Gegenteil eines Fehlers ist wieder ein Fehler

Thesen und Moderation: Günter Schicht

1. Das PEACE-Modell besitzt eine Leerstelle

- PEACE-Modell, VERITAS u. ä. sind *state of the art*
- zentraler Stellenwert von Beziehungsaufbau – keine neue Erkenntnis
- Entsprechung in Kommunikations-Basics
- Ansätze zum systematischen Beziehungsaufbau als zentrale Vernehmungskompetenz
- Teil der Realität: Widerstände bei den zu vernehmenden Personen; Begriff des Aussagewiderstands; dessen Hintergründe...
- Umgang mit diesen Widerständen ist kaum Thema der Modelle
- stattdessen Negativierung von Taktiken als „ungeeignet“, „ohne Evidenz“, „menschenrechtlich nicht vertretbar“



2. Der Einsatz von Vernehmungstaktiken ist rechtlich geboten – Aufklärung von Straftaten

- grundsätzliche rechtsstaatliche Erwägungen: Schutz der Bürgerinnen und Bürger, Wahrung der Rechtsordnung, Gerechtigkeit
- § 152 StPO: „Staatsanwaltschaft ... verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten...“
- § 160 StPO: „... hat den Sachverhalt zu erforschen... für Erhebung der Beweise Sorge zu tragen...“
- § 163 StPO: „Polizei ... Verdunklung der Sache verhüten... Ermittlungen jeder Art vornehmen...“
- Opferschutz ist wichtige rechtliche Aufgabe – Geständnis des Täters dient Opferschutz



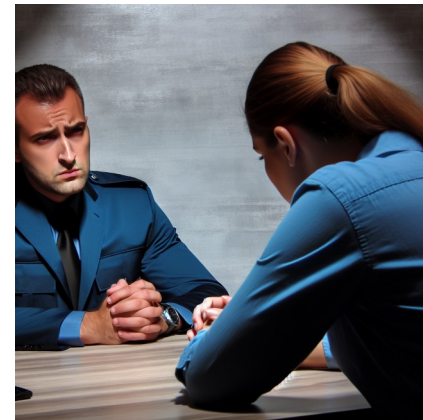
3. Der Einsatz von Vernehmungstaktiken ist praktisch geboten - allgemein

- Aussageperson kooperiert nicht – praktisches Hindernis zum Erreichen des Vernehmungsziels (Gewinn wahrheitsgemäßer Informationen) – Notwendigkeit weiterer kommunikativer Mittel
- gute Beweislage – schlechte Beweislage
- Situation stellt sich aus psychologischer Sicht als Konflikt (interpersonal - intrapersonal) dar – Grundhaltungen des Konfliktmanagements anwendbar
- Zusammenhang zur selektiven Authentizität
- Zusammenhang zur Rhetorik und zu Argumentationstechniken
- echtes Geständnis hat kriminalpräventive Wirkung (primär, sekundär, tertiär)
- Motiv zur Wahrheit ist immer vorhanden – abstrakt als Wissen um die Möglichkeit, konkret als in der Kindheit verankertes Bedürfnis



4. Der Einsatz von Vernehmungstaktiken ist praktisch geboten – spezielle Taktiken

- wird hier aus Zeitgründen anhand weniger Taktiken exemplifiziert – weitere gern in der Diskussion
- die von der AG Vernehmungsstandards als „abzuraten“ oder „unzulässig“ bezeichneten
- RPM: Rationalisieren – Projizieren – Minimieren
- Good Cop – Bad Cop
- Kreuzverhör/Zick-Zack-Methode
- Maximierungsmethode - aus der REID-Technik
- Zermübungsmethode
- Einsatz von Taktiken = „Austricksen“ = Beziehungsstörung?; Vernehmung als „Spiel“; das gute Ende einer Vernehmung auch nach dem Einsatz von Taktiken



5. Der Einsatz von Vernehmungstaktiken ist ethisch geboten

- Ethik – ein weites Feld...
- ethische Legitimität kann nicht losgelöst von der rechtlichen und praktischen Legitimität betrachtet werden
- Bezugsrahmen: normative Ethik, Handlungsethik sowie Verwaltungsethik als „Lehre vom guten, richtigen administrativen Handeln“ (Faust 2012)
- nicht alles, was (rechtlich) legal ist, ist auch (ethisch) legitim; Recht mit seiner Auslegungsbedürftigkeit und Möglichkeit zur formalen Anwendung bedarf der Ergänzung um ethische Positionen
- zentrales Moment: Wertebezug – Menschenwürde – Menschenrechte
- Vernehmung als ethisches Dilemma; Bsp. psychischer Druck
- auch ein ethisches Moment: zur begangenen Tat zu stehen = wichtiger Bestandteil von Tätertherapien und Resozialisierung



6. Das dem Einsatz von Vernehmungstaktiken entgegenstehende Risiko von Falschgeständnissen und Suggestionen ist beherrschbar

- Zusammenhang zur Systematik kriminalistischer Untersuchung/Versionstheorie
- notwendige Grundhaltung: Offenheit für *alle* möglichen Versionen
- Umgang mit Uneindeutigkeit/Ambiguität – mit unklarem Ende leben können
- Absicherung eines Geständnisses mit Täterwissen
- auch bei der Anwendung von Taktiken Suggestionen vermeiden
- audiovisuelle Vernehmung sollte sich als Standard etablieren
- reflektierende Haltung seitens der Vernehmerin/des Vernehmers als Kernkompetenz



7. Der Einsatz von Vernehmungstaktiken ist aus menschenrechtlicher Perspektive vertretbar und angezeigt

- Einschränkung der Menschenrechte im Rahmen von Strafverfahren ist Element aller relevanten menschenrechtlichen Konventionen
- zwingende Voraussetzung: Beachtung der Schrankenwirkung der Menschenrechte; besondere Relevanz: § 136 a StPO
- Schutz der Menschenrechte von Straftaten betroffener Personen gebietet Aufklärung der Taten mit allen rechtlich erlaubten und ethisch legitimen Mitteln
- besondere Notwendigkeit bei durch spezifische Konventionen geschützte Menschen (Kinder, Frauen, Personen mit körperlichen oder psychischen Handicaps, Opfer von Menschenhandel...)

Studie



Menschenrechtsbildung
für die Polizei

Günter Schicht